

TOP 11:

Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten

Drucksache: 524/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz setzt ein Vorhaben der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung um. Es ermöglicht den Endkunden zukünftig freie Modem- und Routerwahl am Breitbandanschluss.

Der Bundesrat hatte bereits im November 2013 (BR-Drs. 689/13 (Beschluss)) gefordert, jegliche Beschränkung des Zugangs zu Telekommunikationsnetzen zu verbieten, welche aus der Verwendung eines nicht vom Anbieter bereitgestellten oder empfohlenen Endgerätes durch den Endnutzer resultiert.

Das Gesetz stellt nun klar, dass die Netzzugangsschnittstelle beim passiven Netzabschlusspunkt liegt. Die Entscheidung darüber, welche Geräte hinter diesem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden, soll daher grundsätzlich dem Endkunden obliegen.

Mit dem Gesetz wird auch klargestellt, dass alle Arten von Endgeräten von der Liberalisierung erfasst sind und Telekommunikationseinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden dürfen.

Dies soll den Wettbewerb auf dem Endgerätemarkt stärken und für den Verbraucher die freie Produktwahl gewährleisten.

Die Netzbetreiber müssen zukünftig ihren Kunden alle erforderlichen Daten zur Verfügung stellen, die für die Einrichtung von Routern erforderlich sind, und damit den Zugang zum Telekommunikationsnetz ermöglichen.

Dem Verbraucher steht es auch weiterhin frei, vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Router zu verwenden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 25. September 2015 beraten und eine Stellungnahme beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 5. November 2015 inhaltlich unverändert beschlossen.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.